



**Das Recht ist für alle da.**

# Die Justiz – wer ist das eigentlich?

Justiz, so steht's im Wörterbuch, bedeutet »Gerechtigkeit« oder »Rechtspflege«. Es ist also nur folgerichtig, wenn diejenige staatliche Einrichtung, die sich um Recht und Gerechtigkeit in unserem Land zu kümmern hat, den Namen »Justiz« trägt.

Das Grundgesetz

Nach unserer Verfassung – dem Grundgesetz – hat die Justiz dem Volke zu dienen, also jedem von uns. Ihr wesentlicher Teil sind die Gerichte, deren staatstragende Funktion unter dem Sammelbegriff »Rechtsprechung« in Artikel 20 unseres Grundgesetzes verankert ist. Neben den Gerichten gehören zur Justiz die Staatsanwaltschaften, der Justizvollzug einschließlich der Bewährungshilfe und die Justizverwaltung.

## Artikel 20 (Auszug)

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Die Gerichts-  
barkeiten

Je nach Art eines Rechtsstreits sind bei uns unterschiedliche Gerichte zuständig:

- Private Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Strafsachen werden vor den ordentlichen Gerichten behandelt (Amts-, Land-, Oberlandesgerichte und Bundesgerichtshof).
- Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen gehören vor die Arbeitsgerichte.
- Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Staat beschäftigen grundsätzlich die Verwaltungsgerichte.
- Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Finanzamt entscheiden die Finanzgerichte.
- Rentenversicherungsangelegenheiten und sonstige Fragen der sozialen Sicherung werden vor den Sozialgerichten geklärt.

# Keine Angst vor der Justiz

Die Angehörigen der Justiz sind für die Bürgerinnen und Bürger da, sie stehen in ihrem Dienst. Aufgabe der Gerichte ist es, Streitigkeiten nach Recht und Gesetz aus der Welt zu schaffen, allen zu ihrem Recht zu verhelfen – ohne Ansehen der sozialen Zugehörigkeit, von Glaube oder Hautfarbe.

Rechtsantragstellen

Die Gerichte sind jedermann gegenüber zum Dienst verpflichtet. Deshalb sind beispielsweise bei allen Gerichten Rechtsantragstellen zu finden, die kostenlos dabei helfen, Anträge und Erklärungen zur Vorlage bei Gericht zu formulieren. Diese Hilfstätigkeit darf nur dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn das Gesetz die anwaltliche Mitwirkung vorschreibt.

Nicht selten jedoch gilt: Sich vertragen ist besser als klagen. Denn in vielen Fällen kann die Einschaltung einer außergerichtlichen Schlichtungseinrichtung, zum Beispiel einer Schiedsperson, kostengünstiger und schneller als das Gericht einen Streit beenden. Mehr dazu auf Seite 24 und im Internet unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Schlichtungsstellen

Wer Rechtsrat und Hilfe bei einer außergerichtlichen Auseinandersetzung braucht, nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen anwaltlichen Beistand nicht bezahlen kann und keine andere zumutbare Möglichkeit für eine Hilfe hat, kann für die meisten Rechtsgebiete einen Antrag auf Beratungshilfe stellen. Jeder kann sich an das Amtsgericht wenden und erhält, wenn die Angelegenheit sich nicht schon dort erledigen lässt, einen Berechtigungsschein, mit dem er sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt seiner Wahl gegen eine Gebühr von 10 Euro beraten und soweit erforderlich, auch außergerichtlich vertreten lassen kann. Die Gebühr von 10 Euro kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es rechtfertigen, auch erlassen werden.

Beratungshilfe

Diejenigen, die die Kosten für einen Prozess nicht oder nur teilweise aufbringen können, haben nach den in der Zivilprozessordnung geregelten Vorschriften über die Prozesskostenhilfe einen Anspruch darauf, ganz oder teilweise kostenlos Rechtsvertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu bekommen. Allerdings muss der Prozess Erfolgsaussichten bieten und darf nicht mutwillig geführt werden.

Prozesskostenhilfe

Im Strafverfahren schließlich werden bei schweren Straftaten den Beschuldigten Pflichtverteidiger beigeordnet, soweit sie selbst keine Rechtsanwälte mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Pflichtverteidiger werden aus der Staatskasse bezahlt. Im übrigen müssen sich grundsätzlich alle Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger zur Verfügung stellen. Eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Pflichtverteidigung

## Das Bild von „Justitia“ ist überholt

- Das Bild der »Justitia« Einschüchternde Gerichtsgebäude, unnahbare Richterinnen und Richter, unverständliche Juristensprache und lange Verfahrensdauer – ein Bild, welches nach früheren Meinungsumfragen viele Bürgerinnen und Bürger von der Justiz haben. Die Umfragen ergaben aber auch: Wer persönlich mit der Justiz in Berührung gekommen ist, bewertet seine Erfahrungen deutlich positiver.
- Die Ergebnisse einer bei sechs nordrhein-westfälischen Land- und Amtsgerichten durchgeführten Befragung zeigen, dass die Justiz bei den Bürgerinnen und Bürgern viel besser als von Vielen vorausgesehen beurteilt wird und als es nach der öffentlichen Meinung zu erwarten war. So wurde z.B. die Frage nach der Zufriedenheit mit dem Gerichtsbesuch im Durchschnitt mit der Schulnote 2,26 beantwortet; eine 2,19 verteilten die Bürgerinnen und Bürger auf die Frage, wie man sich bei Gericht „insgesamt behandelt“ gefühlt habe.
- Justizbauten Mit erheblichem Aufwand wird auch das »äußere Erscheinungsbild« unserer Justiz durch neue freundliche und funktional ausgestaltete Bauten verändert.
- Bei der Unterbringung der Justiz stehen Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit im Vordergrund. Die Einrichtung von Justizzentren mit den damit verbundenen kurzen Wegen prägt die Konzeption neuer Justizgebäude. Eine offene und ansprechende Architektur vermittelt den Menschen nachvollziehbare und transparente Entscheidungen.
- Reformprozess Der Reformprozess in der Justiz ist auf einem guten Wege. Er zeigt heute bereits erste Früchte. Bürgerfreundlichkeit, Dienstleistungsbereitschaft, moderne Organisationsstrukturen unter Nutzung zeitgemäßer Technik, kompetente, zügige und effektive Aufgabenerfüllung sind Begriffe, die zunehmend auch für die Justiz gelten und mit ihr in Verbindung gebracht werden. Justiz begreift sich inzwischen als lernende Organisation; sie wird den Modernisierungsprozess engagiert weiterführen.
- Reformen allein führen indes nicht zu einer Verbesserung des Bildes der Justiz in der Öffentlichkeit. Sie müssen auch wahrgenommen werden, um noch immer bestehende Vorurteile abbauen zu können. Tage der offenen Tür in den Justizgebäuden, Internetauftritte und Informationsschriften, aber auch der Ausbau des Rechtskundeunterrichts in den Schulen mit integrierten Besuchen bei Gericht, können hierzu einen Beitrag leisten.

## Auf Vertrauen angewiesen

Straftäter, die ihrer gerechten Strafe entgegensehen, empfinden in der Regel für das Gericht ebenso wenig Sympathie wie diejenigen, die im Zivilprozess unterliegen. Richterinnen und Richter aber haben nun einmal die Aufgabe, ohne Ansehen der Person Streit zu schlichten, Recht zu sprechen und eben auch Strafurteile zu fällen. Besondere Gewissenhaftigkeit, Umsicht und häufig auch weit überdurchschnittliches Fingerspitzengefühl sind für die richterliche Arbeit unabdingbar. Die Bürgerinnen und Bürger müssen dies trotz aller Distanz zur Justiz erkennen können und darauf auch ihr Vertrauen zur Rechtsprechung gründen. Nur aus dem Vertrauen heraus werden sie dann auch zu sachlicher Prüfung bereit sein und solche Urteile akzeptieren, die zu ihren Ungunsten ausfallen.

Ohne Ansehen  
der Person

Mehr Bürgernähe kann über Bürgermitarbeit erreicht werden. Tausende rechtlicher Laien nutzen bereits seit Jahren das Angebot, unmittelbar in der Rechtspflege mitzuwirken. Im vorgerichtlichen Raum bemühen sich beispielsweise rd. 1.200 ehrenamtlich tätige Schiedsfrauen und Schiedsmänner jährlich in rund 7.400 Fällen, Streitigkeiten beizulegen. Sie sind dabei erfolgreich: In mehr als der Hälfte der Fälle gelingt es ihnen, die streitenden Parteien auszusöhnen.

Schiedsamt

An den Gerichten stehen tagtäglich Tausende von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern den Berufsrichterinnen und -richtern in den Verhandlungen und bei der Urteilsfindung zur Seite. Sie sprechen und entscheiden an den Verwaltungsgerichten ebenso mit wie an den Kammern für Handelssachen und den Spruchkörpern für Landwirtschaftssachen der Zivilgerichte oder als Schöffinnen und Schöffen bei den Strafgerichten. Auch an den Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichten sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig.

ehrenamtliche  
Richterinnen und  
Richter

Aber nicht nur bei der Urteilsfindung, auch bei den Aufgaben der Resozialisierung und im Rahmen der Strafvollstreckung sind viele Bürgerinnen und Bürger als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer dabei.

ehrenamtliche  
Helferinnen  
und Helfer

## Mitsprache erwünscht

**Juristendeutsch** Die Zeiten, in denen Laien Juristen als Dolmetscher zum Übersetzen der Rechtssprache brauchten, sind leider noch nicht ganz vorbei. Das in der Justiz vorherrschende Juristendeutsch ist nach wie vor nur wenigen Menschen ohne rechtliche Ausbildung verständlich. Sprachbarrieren versperren Rechtslaien häufig jeden Zugang zu unserem Rechtssystem. Das ist übrigens nicht nur ein deutsches, sondern ein internationales Problem. Es ist aber erfreulich, dass sich in unserem Lande inzwischen immer mehr Justizangehörige um eine verständliche Sprache bemühen. Dies findet häufig in den Formulierungen der Urteile seinen Niederschlag. Leider sind aber immer noch viele Gesetze und Rechtsbestimmungen, die unseren Rechtsalltag regeln sollen, für viele Menschen schwer verständlich.

## Gleiche Chancen durch Rechtskunde

**Rechtskundeunterricht** Nur wenigen ist offenbar bewusst, dass unsere Rechtsordnung das Gerüst unserer Gesellschaft ist. Ohne unsere Rechtsordnung würden wir in einem unvorstellbaren Chaos leben. Deshalb bemüht sich die Landesregierung, den jungen Menschen durch Rechtskundeunterricht in den Schulen Grundkenntnisse über unsere Rechtsordnung zu vermitteln.

Er soll zu der Erkenntnis beitragen, dass das Recht und die Rechtspflege Staat und Gesellschaft gestalten und den sozialen Frieden sichern. Der Rechtsstaat soll dabei nicht nur als formelles Regelwerk erklärt, sondern auch als Wertesystem vermittelt werden. Das bedeutet ebenfalls, auf die Offenheit und Wandelbarkeit unseres Rechts hinzuweisen. Zur Zeit geben rund 800 Juristinnen und Juristen an Gymnasien, Realschulen, Hauptschulen und Gesamtschulen im Rahmen freiwilliger Arbeitsgemeinschaften rechtskundlichen Unterricht.

**Was jeder wissen sollte** Der rechtskundliche Unterricht an unseren Schulen soll kein Jurastudium ersetzen. Die Schülerinnen und Schüler sollen Grundkenntnisse über Recht und Gesetz erlangen, damit sie in ihrem späteren Leben Rechtsprobleme des Alltags besser lösen können. Die Erfahrung zeigt, dass viele Rechtsstreitigkeiten nur deshalb entstehen, weil die Beteiligten aufgrund mangelnder Rechtskenntnisse zu einer völlig falschen Beurteilung der Rechtslage kommen.

Was jeder über unser Recht wissen sollte, wird im folgenden kurz dargestellt.

# Das Recht ist vielgestaltig

Unser Recht ist sehr vielgestaltig, weil es den komplizierten Problemen unserer hoch zivilisierten Gesellschaft Rechnung tragen muss. Trotz seiner Vielgestaltigkeit wird es von einer Grundidee durchzogen: von der des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates. Nun ist es nicht etwa so, dass die Grundsätze unserer rechtsstaatlichen Ordnung lediglich in den Köpfen irgendwelcher Rechtsphilosophen zu finden sind. Nein, sie sind ganz konkret und für jeden lesbar in unserer Verfassung, dem Grundgesetz, festgehalten. Das Grundgesetz ist das Fundament unserer Rechtsordnung. Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die nicht auf diesem Fundament ruhen, sind verfassungswidrig und deshalb unwirksam.

Vielfalt der Rechtsordnung

Die einzelnen Artikel des Grundgesetzes legen nicht nur jedermanns Grundrechte fest (insbesondere Artikel 1-19), sie regeln auch den politischen Aufbau unseres Staates, bestimmen die Richtlinien der politischen Arbeit von Parlament sowie Regierung und umreißen den Tätigkeitsbereich und die Stellung der Rechtsprechung. Gerade bei den Regeln über die Rechtsprechung wird die Vielfalt unserer Rechtsordnung sichtbar. Im Rahmen der organisatorischen Bestimmungen ist nämlich von der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit die Rede.

Grundgesetz

## Gerichte und Rechtsgebiete im Einzelnen

Mit dem Wort von der »ordentlichen« Gerichtsbarkeit sind die Amts-, Land-, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof gemeint. Diese Gerichte befassen sich mit Strafsachen und mit allen zivilrechtlichen Streitigkeiten, also mit allen Fällen, in denen es um rechtliche Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr privaten Personen geht. Darunter fallen neben anderen Streitigkeiten solche aus Kauf-, Miet-, Werk-, oder Dienstverträgen, Erbschafts- und Familienangelegenheiten. Im Rahmen der vorbeugenden Rechtspflege werden Angelegenheiten der so genannten freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt, wie Vormundschafts-, Grundbuch- und Registersachen.

»ordentliche« Gerichte

Die Arbeitsgerichte entscheiden zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsrecht. Hierzu zählen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis oder aus unmittelbar damit zusammenhängenden Streitfragen. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte umfasst zudem Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien sowie Angelegenheiten der Mitbestimmung und des Betriebsverfassungsrechts. Zur Arbeitsgerichtsbarkeit zählen die Arbeitsgerichte, die Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht.

Arbeitsgerichte

Verwaltungsgerichte	Neben den ordentlichen Gerichten gibt es allgemeine und besondere Verwaltungsgerichte. Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit umfasst die Verwaltungs- und die Oberverwaltungsgerichte sowie das Bundesverwaltungsgericht. In die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen – vorbehaltlich besonderer Regelungen – alle Streitigkeiten zwischen Bürgern und Behörden.
Finanzgerichte	Mit einem Spezialbereich des Verwaltungsrechts befassen sich die Finanzgerichte. Ihnen sind in erster Linie Rechtsstreitigkeiten zugeordnet, bei denen es um die Heranziehung zu Steuern und bundesrechtlichen Abgaben geht. Im erstinstanzlichen Verfahren entscheidet in der Regel bei den Verwaltungsgerichten und bei den Finanzgerichten ein Berufsrichter als Einzelrichter, wenn die Streitigkeit keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist.
Sozialgerichte	Die Sozialgerichte entscheiden in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten des Sozialrechts, insbesondere in Fragen der sozialen Sicherung. Hierzu zählen u. a. Angelegenheiten der Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung), der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Schwerbehindertenrechts. Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut und umfasst die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht.
Verfassungsgerichte	Zu nennen sind noch das Bundesverfassungsgericht und die Verfassungsgerichte der Länder. Sie haben darüber zu wachen, dass Grundgesetz und Länderverfassungen nicht durch hoheitliches Handeln verletzt werden.

## Das Gerichtsverfahren

Der Ablauf eines Prozesses unterliegt genauen Regeln. Sie sind alle gesetzlich festgelegt und vornehmlich in den einzelnen Prozessordnungen und Verfahrensgesetzen zu finden. Dabei unterliegen die einzelnen Gerichtsverfahren je nach Zugehörigkeit zu einem der Rechtsgebiete ihren Bedürfnissen entsprechenden besonderen Vorschriften.



# Der Zivilprozess

Im Zivilprozess werden alle privatrechtlichen Streitigkeiten (wie solche aus Miet- oder Kaufverträgen) behandelt. Seinen Ablauf regelt die Zivilprozessordnung (ZPO). Über 1.000 Paragraphen legen das Gerichtsverfahren in den verschiedenen Rechtszügen fest, bestimmen den Ablauf des Mahnverfahrens und sagen, was bei der Zwangsvollstreckung zu geschehen hat.

Zivilprozess-  
ordnung

Zivilprozesse beginnen damit, dass beim zuständigen Amts- oder Landgericht Klage erhoben oder bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger den Wohnsitz hat, ein Mahnbescheid beantragt wird. In Nordrhein-Westfalen sind die Mahnsachen allerdings bei den Amtsgerichten Euskirchen und Hagen zusammengefasst.

An die Erhebung der Klage oder einen Widerspruch der Schuldnerin bzw. des Schuldners gegen den Mahnbescheid schließt sich seit dem 01.01.2002 in der Regel eine Güteverhandlung und sodann die mündliche Verhandlung an. Damit das Verfahren nicht ausfert, müssen die Parteien (Kläger und Beklagte) in der mündlichen Verhandlung alle Argumente vortragen, die ihnen bis dahin zur Verfügung stehen.

Mündliche  
Verhandlung

Tragen die Parteien in wesentlichen Punkten unterschiedliche Tatsachenbehauptungen vor, so haben sie in einer Beweisaufnahme ihr Vorbringen so weit zu beweisen, wie das Gericht dies für erforderlich hält und die Partei die Beweislast trägt. Nach der mündlichen Verhandlung ergeht dann, wenn sie sich nicht auf eine vergleichsweise Regelung einigen, das Urteil.

Beweisaufnahme

Urteil

Ist eine der Parteien mit dem Prozessergebnis unzufrieden oder sind es gar beide, so steht die Möglichkeit offen, bei der nächsten Instanz Berufung einzulegen, wenn die Berufungssumme von 600 Euro überschritten wird oder – bei niedrigen Streitwerten – wenn das erstinstanzliche Gericht die Berufung ausdrücklich zugelassen hat. Nach Ablauf der Berufungsfrist ist das Urteil rechtskräftig: niemand kann mehr daran rütteln. Im Berufungsverfahren wird das erstinstanzliche Urteil daraufhin überprüft, ob es aus rechtlichen oder – in beschränktem Umfang – aus tatsächlichen Gründen fehlerhaft ist. Kommt das Berufungsgericht aufgrund der Berufungsbegründung einstimmig zu der Auffassung, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat und es auch sonst keinen Grund gibt, das Berufungsverfahren durchzuführen, weist es die Berufung durch Beschluss zurück. Anderenfalls wird eine weitere mündliche Verhandlung durchgeführt.

Berufung

Revision Gegen ein Berufungsurteil kann das Rechtsmittel der Revision eingelegt werden, über das der Bundesgerichtshof entscheidet. Voraussetzung ist jedoch, dass die Revision zugelassen wurde. Die Revision ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Dies kann bereits durch das Berufungsgericht im Berufungsurteil geschehen. Hat das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen, kann dagegen Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt werden, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde 20.000 Euro übersteigt. Im Revisionsverfahren wird nur noch geprüft, ob das Berufungsgericht Gesetze nicht oder falsch angewendet oder Verfahrensvorschriften verletzt hat. Wenn es derartige Verletzungen feststellt, verweist es das Verfahren in der Regel zur endgültigen Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Instanzenweg Jeder Zivilprozess kann also maximal drei Instanzen durchlaufen: die erste Instanz, die Berufungsinstanz und die Revisionsinstanz.

Die erste Instanz ist entweder das Amtsgericht oder das Landgericht. Dies hängt vom Gegenstand des Rechtsstreits und/oder dem Streitwert ab.

Hat der Rechtsstreit beim Amtsgericht begonnen, ist Berufungsinstanz das Landgericht. Nur in einigen besonderen Verfahren (z. B. Familiensachen) ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichts das Oberlandesgericht. Dieses ist auch die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landgerichte. Revisionsinstanz ist immer der Bundesgerichtshof.

# Gebühren, Kosten

Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten errechnen sich auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Für den Rechtsanwalt gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), für die Notare die Kostenordnung (KostO) und für die Gerichte das Gerichtskostengesetz (GKG), in bestimmten Fällen aber auch die Kostenordnung.

Grundsätzlich werden die Gebühren nach dem Wert der Sache ermittelt, um die gestritten wird. Bei Strafverfahren und Bußgeldsachen kommen gesonderte Regelungen zum Zuge. Unter Ausschluss der gesetzlichen Vorschriften dürfen Rechtsanwälte für ihre Tätigkeit über besondere Honorarvereinbarungen auch höhere Kosten als die gesetzlich festgelegten berechnen. Unter diese gesetzlich ausgewiesenen Gebührensätze darf aber grundsätzlich niemand gehen.

Die häufigste Frage unter Prozessbeteiligten ist die nach der Höhe der Rechtsanwaltskosten. Gehen Rechtsanwälte nach dem RVG vor, dann sieht dies so aus:

Beispiel: In einem Rechtsstreit, in dem eine Anwältin tätig geworden ist, ging es um Schulden ihres Mandanten in Höhe von 1.500 Euro. Der Gegenstandswert (oder Streitwert) beläuft sich genau auf diesen Betrag.

Führte die Rechtsanwältin nun den gesamten Prozess, stehen ihr für ihre Tätigkeit eine Verfahrensgebühr und eine Terminsgebühr zu. Ihre Rechnung sieht dann wie folgt aus:

13/10 Verfahrensgebühr	136,50	Euro
12/10 Terminsgebühr	126,00	Euro
Pauschale für Post- und Telekommunikationsleistungen	20,00	Euro
<u>16% Mehrwertsteuer</u>	<u>45,20</u>	<u>Euro</u>
<u>Endbetrag</u>	<u>327,70</u>	<u>Euro</u>

Rechtsanwälte sind gesetzlich berechtigt, einen Gebührenvorschuss bis zur Höhe des zu erwartenden Endbetrags zu verlangen. Von der Zahlung dieses Vorschusses können sie es abhängig machen, eine Vertretung zu übernehmen oder abzulehnen.

Die einzelnen Gebührenbeträge sind in Tabellen festgelegt. Aus diesen Tabellen lassen sich zum jeweiligen Gegenstandswert (Streitwert) die entsprechenden Gebühren ablesen. Besteht Streit über die Höhe des Gegenstandswerts, dann kann die Festsetzung dieses Betrages beim zuständigen Gericht beantragt werden.

# Die freiwillige Gerichtsbarkeit

Die so genannte freiwillige Gerichtsbarkeit umfasst eine Reihe von Aufgaben der Gerichte, die für die Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung sein können, so u. a. die Tätigkeit des Vormundschafts-, Nachlass- und Registergerichts sowie die Tätigkeit des Grundbuchamtes. Der Verfahrensablauf ist im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und in ergänzenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Vorbeugende  
Rechtspflege

Kennzeichnend für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist zumeist, dass es sich um Angelegenheiten der vorbeugenden Rechtspflege und der Rechtsfürsorge handelt. Dabei stehen sich häufig – anders als im Zivilprozess – keine Prozessparteien (Kläger und Beklagte) mit widerstreitenden Interessen gegenüber, vielmehr ist oft allein über den Antrag eines Bürgers auf Erlass einer gerichtlichen Verfügung – etwa auf Vornahme einer Grundbucheintragung oder auf Erteilung eines Erbscheins – zu befinden. Man spricht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit deshalb nicht von »Parteien«, sondern von »Beteiligten«.

Richter oder  
Rechtspfleger

Zur Entscheidung über nahezu alle Angelegenheiten, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, ist erstinstanzlich das jeweils örtlich zuständige Amtsgericht berufen. Es wird entweder durch Richter oder aber, z. B. in Grundbuchsachen, durch Rechtspfleger tätig. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind Beamte des gehobenen Dienstes, die ebenso wie Richter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.

Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit weist gegenüber einem Zivilprozess eine Reihe von Besonderheiten auf. So ist das Gericht an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden, sondern hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Es herrscht kein Anwaltszwang. Die gerichtlichen Entscheidungen können oft ohne mündliche Verhandlung ergehen; sie werden nicht als »Urteil«, sondern als »Verfügung« oder »Beschluss« bezeichnet.

Beschwerde oder  
Erinnerung

Sind Beteiligte mit einer Entscheidung des Amtsgerichts nicht einverstanden, hängt das weitere Vorgehen davon ab, wer die anzufechtende Entscheidung getroffen hat. Handelt es sich um eine richterliche Entscheidung, kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde das Landgericht angerufen werden. Hat eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger entschieden, ist grundsätzlich das selbe Rechtsmittel eröffnet wie gegen eine Entscheidung des Richters. Nur wenn eine richterliche Entscheidung nicht anfechtbar wäre, ist als Rechtsmittel die „Erinnerung“ gegeben. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen, andernfalls entscheidet der Richter abschließend hierüber. Für das Beschwerdeverfahren gelten grundsätzlich die gleichen Verfahrensvorschriften wie in erster Instanz.

Weitere  
Beschwerde

In bestimmten Fällen besteht auch die Möglichkeit, gegen eine im Beschwerdeverfahren ergangene Entscheidung des Landgerichts weitere Beschwerde einzulegen. Diese ist allerdings an besondere Voraussetzungen gebunden, die im Gesetz näher geregelt sind.

# Das Verfahren vor den Verwaltungs- und den Finanzgerichten

Der Ablauf der Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten (mündliche Verhandlung, Beweiserhebung, Urteil, Rechtsmittel) hat weithin Ähnlichkeit mit dem vor den Zivilgerichten. Es weist jedoch einige Besonderheiten auf.

Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Teilweise muss dem Klageverfahren ein so genanntes Vorverfahren vorausgehen, das der nochmaligen Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der behördlichen Entscheidung durch die Verwaltung dient. Für die Einleitung des Vorverfahrens und für die anschließende Klage sind Fristen vorgesehen, deren schuldhafte Versäumung zur Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs führt. Die Behörden sind verpflichtet, über die Fristen und erforderliche Förmlichkeiten schriftlich zu belehren. Diese Hinweise müssen genau beachtet werden.

Vorverfahren und Fristen

Das Verwaltungsgericht hat nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Das bedeutet etwa, dass das Gericht auch Umständen nachgehen muss, die die Kläger gar nicht vorbringen konnten, weil sie von ihnen nichts wussten. Dies stellt eine wesentliche Hilfe für die Bürger dar.

Amtsermittlung

Die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts ist den Beteiligten nur möglich, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht muss von den Beteiligten beantragt und begründet werden. Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Eilverfahren und in Verfahren der Prozesskostenhilfe können ohne Zulassung erhoben werden; die Beschwerde ist zu begründen.

Berufung und Beschwerde

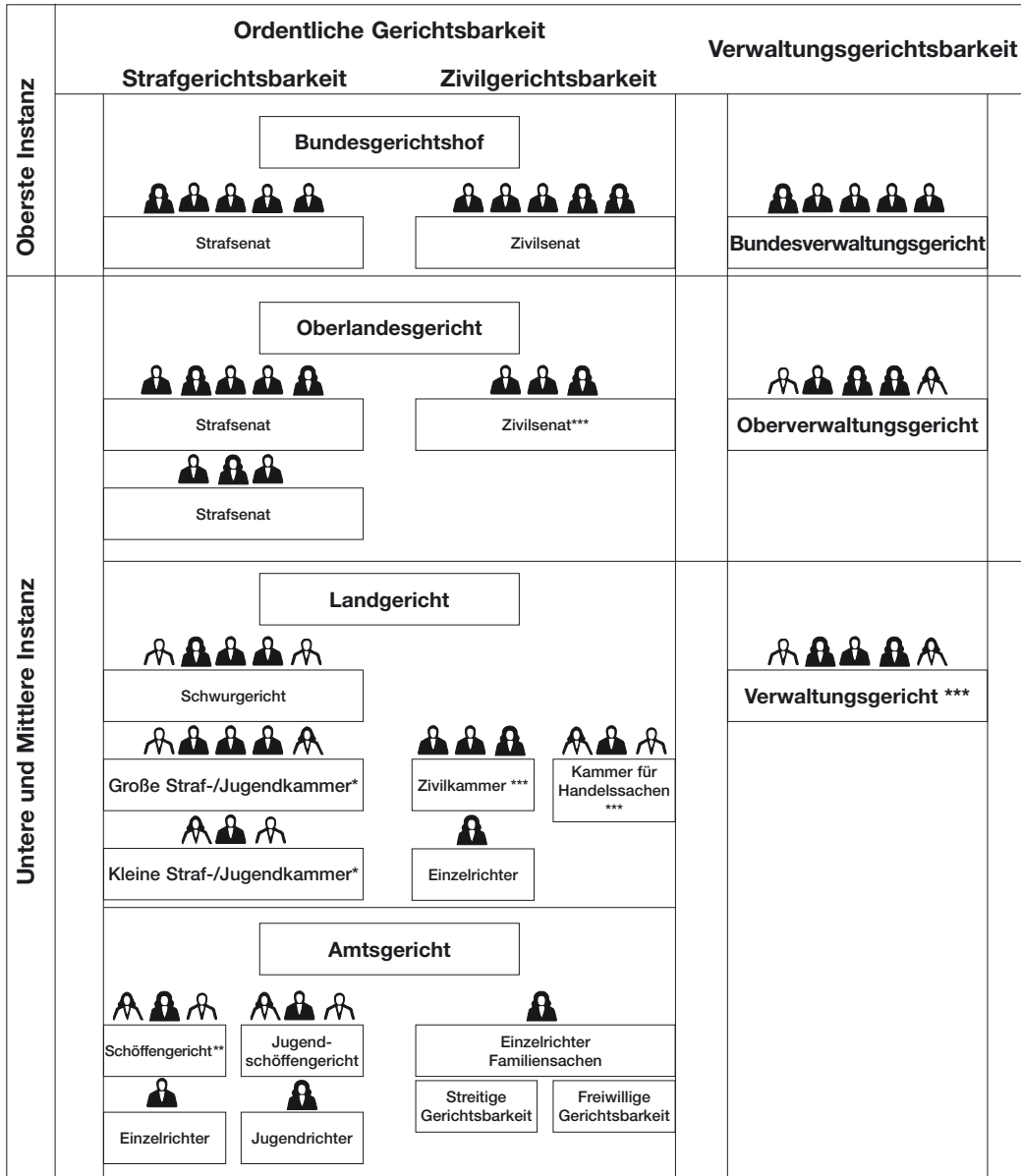
Das Verfahren vor den Finanzgerichten entspricht in weiten Bereichen dem vor den Verwaltungsgerichten. Nach der Finanzgerichtsordnung (FGO) geht der Klageerhebung in der Regel ein Vorverfahren voraus; bei ihm wie bei der Klageerhebung sind Fristen einzuhalten. Die schriftlichen Rechtsmittelbelehrungen der Finanzbehörden sollten deshalb sorgfältig gelesen und beachtet werden. Gegen das Urteil des Finanzgerichts ist nur die Revision an den Bundesfinanzhof möglich. Sie ist an das Vorliegen bestimmter Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft.

Verfahren vor den Finanzgerichten













In Verfahren vor den Verwaltungs- und Finanzgerichten besteht kein Anwaltszwang. Bei dem Oberverwaltungsgericht, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzhof muss man sich durch einen Bevollmächtigten, in der Regel einen Anwalt, vertreten lassen; Ausnahmen gelten bei dem Oberverwaltungsgericht etwa für Beschwerden gegen Beschlüsse in Verfahren der Prozesskostenhilfe.

Anwaltszwang

# Gerichtszweige, Gerichte



# tsaufbau und Instanzen

Finanzgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit	
 <b>Bundesfinanzhof</b>	 <b>Bundesarbeitsgericht</b>	 <b>Bundessozialgericht</b>	<b>Oberste Instanz</b>
 <b>Finanzgericht ***</b>	 <b>Landesarbeitsgericht</b>	 <b>Landessozialgericht</b>	
	 <b>Arbeitsgericht</b>	 <b>Sozialgericht</b>	<b>Untere und Mittlere Instanz</b>
<p><b>Zeichenerklärung</b></p> <p>  Berufsrichter   Berufsrichterin   Ehrenamtlicher Richter   Ehrenamtliche Richterin                 </p> <p>                     * Im Einzelfall auch mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt                      ** Im Einzelfall auch mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt (erweitertes Schöffengericht)                      *** In bestimmten Sachen kann ein Einzelrichter entscheiden                 </p>			

# Das Verfahren vor den Arbeits- und den Sozialgerichten

Verfahren vor den Arbeitsgerichten	Die gesetzlichen Regelungen des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) sind darauf ausgerichtet, dass das Verfahren vor den Arbeitsgerichten schnell und Kosten sparend abläuft. Nach Eingang der Klage bestimmt das Gericht einen baldigen Termin zur Güteverhandlung. Hierbei wird der Sachverhalt mit den Parteien erörtert, auf wichtige rechtliche Gesichtspunkte und die richtige Antragstellung hingewiesen und eine gütliche Einigung der Parteien angestrebt. Kommt es zu keiner Einigung, wird ein Kammertermin bestimmt, in dem der Sach- und Streitstand nochmals eingehend erörtert wird. Bei streitigen Tatsachen erfolgt eine Beweisaufnahme. Ist auch in der mündlichen Verhandlung keine gütliche Einigung möglich, entscheidet das Gericht durch Urteil.
Berufung	Gegen Urteile der Arbeitsgerichte ist grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung gegeben, über das das Landesarbeitsgericht entscheidet. Gegen Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts ist vor allem bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung die Revision an das Bundesarbeitsgericht möglich.
Vertretungszwang	Klageverfahren vor den Arbeitsgerichten können die Parteien selbst führen. Die Berufung muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt bzw. von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gewerkschaft oder des Arbeitgeberverbandes erhoben werden.
Kosten	Im Arbeitsgerichtsprozess fallen nur für das Urteilsverfahren Gerichtskosten an, die allgemein ermäßigt sind. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben. Gerichtliche Vergleiche führen zum Wegfall von Gerichtsgebühren. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens muss in der ersten Instanz jede Partei ihre Anwaltskosten selbst tragen.
Verfahren vor den Sozialgerichten	Dem Klageverfahren vor den Sozialgerichten ist regelmäßig ein Vorverfahren vorgeschaltet. Bei Ablehnung eines Antrags, z.B. durch eine Sozialbehörde, erteilt diese zunächst einen Bescheid. Ist der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kostenlos Widerspruch einlegen. Der Widerspruch führt zu einer nochmaligen Überprüfung durch die Behörde.
Vorverfahren und Fristen	Ist der Widerspruch erfolglos, wird ein Widerspruchsbescheid erteilt. Überzeugt auch die Begründung des Widerspruchsbescheides nach sorgfältiger Prüfung nicht, kann Klage vor dem Sozialgericht erhoben werden.



<p>In der Sozialgerichtsbarkeit gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Demnach ist das Sozialgericht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Es hat alle relevanten Gesichtspunkte zu prüfen. Dieser Grundsatz ist Kennzeichen für ein bürgerfreundliches Verfahren. Gleichwohl ist das Gericht auf die Mithilfe der Beteiligten angewiesen.</p>	<p>Amtsermittlung</p>
<p>Ist das Verfahren nicht durch eine einvernehmliche Regelung zu beenden, entscheidet das Sozialgericht durch Urteil. Über Berufungen gegen Urteile der Sozialgerichte entscheidet das Landessozialgericht. Gegen Urteile des Landessozialgerichts besteht die Möglichkeit der Revision an das Bundessozialgericht.</p>	<p>Berufung und Beschwerde</p>
<p>Vor den Sozialgerichten und vor dem Landessozialgericht können die Betroffenen ihr Verfahren selbst führen. Die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder zugelassene Rechtsbeistände ist selbstverständlich möglich. Außerdem übernehmen Gewerkschaften oder andere sozial- oder berufspolitische Verbände für ihre Mitglieder die Prozessführung. Erst beim Bundessozialgericht besteht Vertretungszwang.</p>	<p>Kein Vertretungszwang</p>
<p>Sozialgerichtliche Verfahren sind für die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich gerichtskostenfrei, wenn sie als Versicherte, Leistungsempfänger oder behinderte Menschen am Verfahren beteiligt sind. Wenn sie unterliegen, müssen sie nur ihre eigenen Kosten einschließlich die ihrer Rechtsvertretung tragen. Dies gilt nicht für sog. „Verschuldungskosten“, die das Gericht bei missbräuchlicher Rechtsverfolgung auferlegen kann.</p>	<p>Gerichtskostenfreiheit</p>

## Der Strafprozess

<p>Das Strafverfahren hat die Aufgabe, das Bestehen oder Nichtbestehen des staatlichen Strafanspruchs festzustellen. Ziel des Verfahrens ist es, den wahren Sachverhalt zu ermitteln und zu einer richtigen und gerechten Entscheidung zu kommen. In einem Rechtsstaat gibt es eine Wahrheitsermittlung jedoch nicht um jeden Preis; sie kommt nur in einem geregelten Verfahren und nur mit justizförmigen Mitteln in Betracht. Dessen Ablauf regeln neben der Strafprozessordnung vor allem das Gerichtsverfassungsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und nicht zuletzt das Verfassungsrecht.</p>	<p>Strafprozessordnung</p>
<p>Der Strafprozess gliedert sich in drei große Verfahrensabschnitte:</p>	<p>Verfahrensabschnitte</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ das Ermittlungsverfahren (vorbereitendes Verfahren),</li> <li>■ das Zwischenverfahren und</li> <li>■ das Hauptverfahren.</li> </ul>	

Das Ermittlungsverfahren liegt grundsätzlich in der Hand der Staatsanwaltschaft. Sie ist zur Strafverfolgung gesetzlich verpflichtet (Legalitätsprinzip). Bei der Erforschung des Sachverhalts hat sie auch die entlastenden Umstände zu ermitteln; sie ist also zu strenger Objektivität verpflichtet. Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet sie, ob das Verfahren eingestellt oder Anklage erhoben wird.

Ausgelöst wird das Verfahren durch eigene amtliche Wahrnehmungen oder aufgrund von Strafanzeigen bzw. Strafanträgen. Liegt ein Anfangsverdacht vor, beginnen die Strafverfolgungsbehörden mit den Ermittlungen. Nach deren Abschluss prüft die Staatsanwaltschaft, ob sich gegen den Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Ist das nicht der Fall, wird das Verfahren eingestellt. In bestimmten Fällen geringer Schuld kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit und ggf. auch ohne Auflagen (u. a. Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich, Geldzahlungen) ebenfalls einstellen. Bejaht die Staatsanwaltschaft den hinreichenden Tatverdacht, hält sie also eine spätere Verurteilung für wahrscheinlich, erhebt sie Anklage. Dies geschieht durch Einreichung einer Anklageschrift bei Gericht mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen. Mit der Anklageerhebung beginnt das Zwischenverfahren, das der Prüfung des Gerichts dient, ob die Anklage zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wird.

Kernstück des Hauptverfahrens ist die gerichtliche Hauptverhandlung. Von ihrem Verlauf hängt es ab, ob die Wahrheit ermittelt und ein gerechtes Urteil erreicht werden kann. Der Gang der Hauptverhandlung, die allein für das Urteil maßgebend ist, ist genau geregelt. Nach der Verlesung des Anklagesatzes erhält der Angeklagte Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Es folgt unter der Prozessleitung des Vorsitzenden die eigentliche Beweisaufnahme. Der Angeklagte, sein Verteidiger, der Staatsanwalt und der Nebenkläger haben die Möglichkeit, ergänzende Beweisanträge zu stellen. Anschließend halten Staatsanwaltschaft und Verteidigung ihre Plädoyers. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

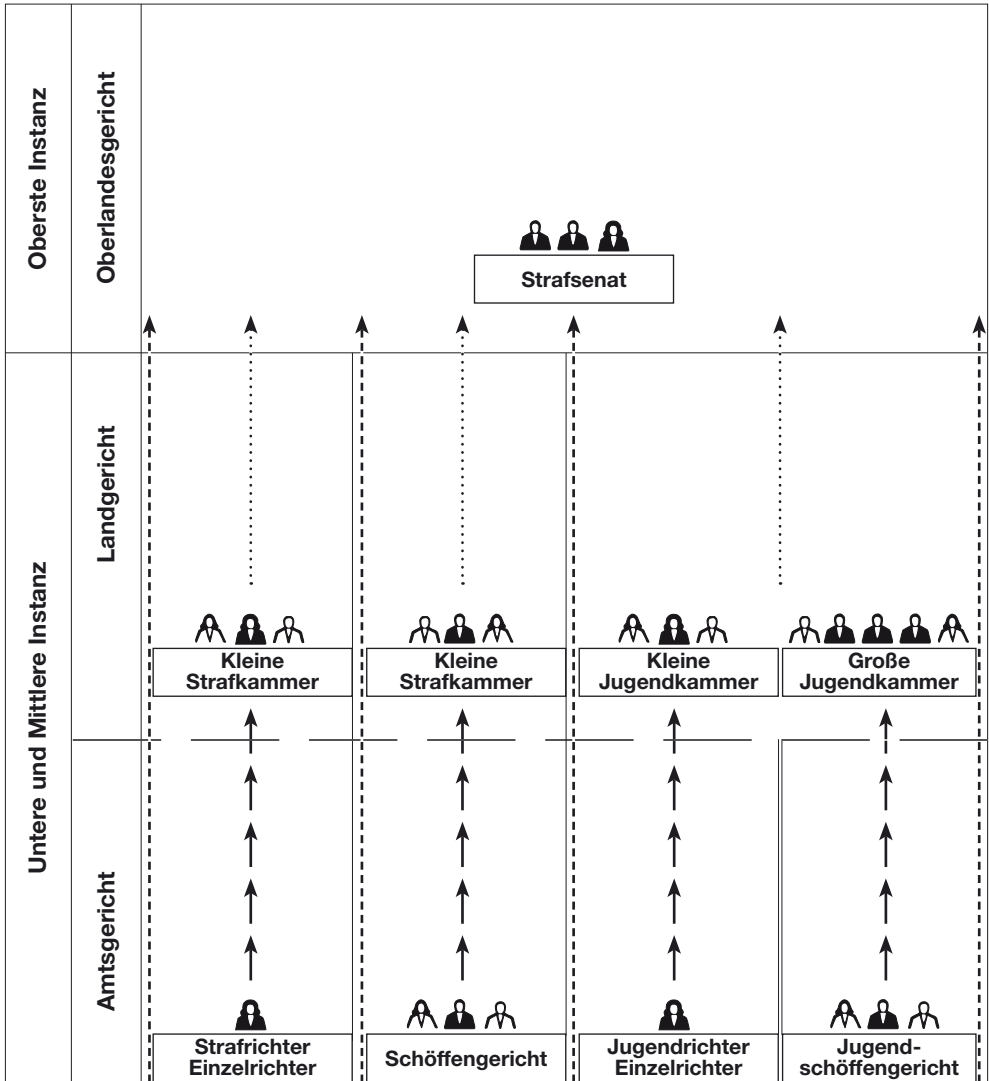
Urteil Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils. Es wird „Im Namen des Volkes“ durch Verlesen der Urteilsformel (Freispruch, Verurteilung, Maßregel) und Mitteilung der Urteilsgründe verkündet.

Rechtsmittel Gegen Urteile der Strafgerichte können der Verurteilte und/oder die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel (Berufung/Revision) einlegen. Wird ein Urteil weder von der Staatsanwaltschaft noch von dem Verurteilten angegriffen oder bleibt das Rechtsmittel erfolglos, so wird das Urteil rechtskräftig.





Vollstreckung Rechtskräftige Urteile werden – von Verfahren gegen Jugendliche abgesehen – von der Staatsanwaltschaft vollstreckt.

# Strafgerichtsbarkeit

leichte und mittlere Kriminalität



Zeichenerklärung:

- |  |                        |   |                 |
|--|------------------------|---|-----------------|
|  | <b>Berufsrichter</b>   |  | <b>Schöffe</b>  |
|  | <b>Berufsrichterin</b> |  | <b>Schöffin</b> |

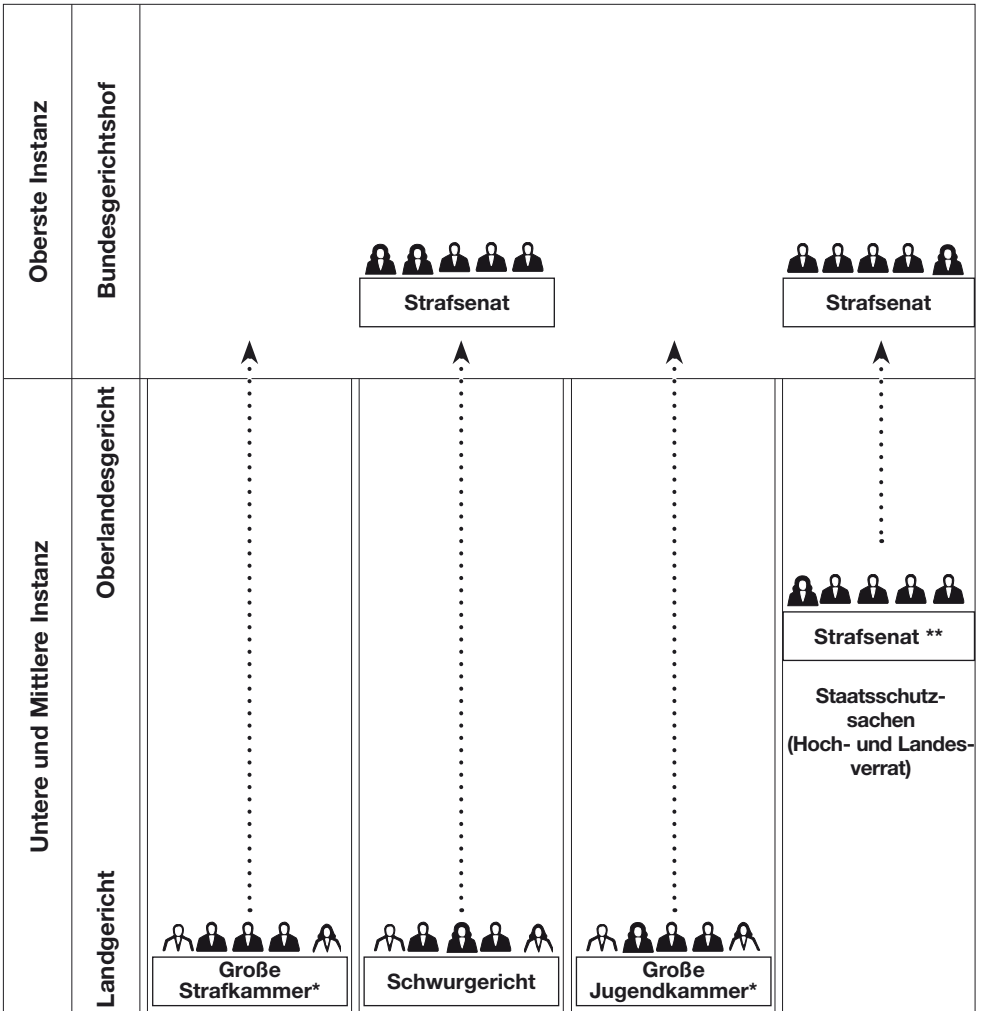
Rechtsmittel:

- |                |           |
|----------------|-----------|
| Berufung       | → → → →   |
| Revision       | ⋯⋯⋯⋯⋯⋯⋯⋯⋯ |
| Sprungrevision | - - - - - |

Gerichtliche Zuständigkeit	Welches Gericht für die Hauptverhandlung zuständig ist, hängt von der Schwere des Tatvorwurfs ab. Je nach Bedeutung des Falles entscheidet entweder der Richter oder die Richterin am Amtsgericht als Einzelrichter (Strafrichter) oder das Schöffengericht, das aus einem Berufsrichter am Amtsgericht (bei umfangreichen Sachen auch aus zwei Berufsrichtern) und zwei Schöffen besteht, oder die Große Strafkammer des Landgerichts mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen (im Einzelfall auch mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen). Schwere Staatsschutzdelikte werden vor dem Oberlandesgericht angeklagt.
Gesetzlicher Richter	Das Prinzip des gesetzlichen Richters ist ein Kernstück des Rechtsstaats. Ausnahmegerichte sind unzulässig. Es besteht ein grundrechtsähnlicher Anspruch darauf, dass der Staat im Rahmen einer allgemeinen Regelung möglichst eindeutig und im Voraus den für eine einzelne Sache zuständigen Richter bestimmt.
Unschuldsvermutung	Die Unschuldsvermutung verbietet es, einen Betroffenen als schuldig zu behandeln, bevor seine Schuld in einem gesetzlich geregelten, förmlichen Verfahren festgestellt ist. Kann das Gericht die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen, so darf es ihn nicht verurteilen („Im Zweifel für den Angeklagten“).
Strafbefehl	In Strafsachen geringerer Bedeutung kann die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Der Strafbefehl ermöglicht es, eine Strafe ohne Hauptverhandlung allein aufgrund des Akteninhalts in einem schriftlichen Verfahren festzusetzen. Der Angeklagte kann gegen den vom Gericht erlassenen Strafbefehl Einspruch einlegen. Dann findet eine Hauptverhandlung statt. Ein nicht angefochtener Strafbefehl steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

# Strafgerichtsbarkeit

schwere und schwerste Kriminalität



Zeichenerklärung:



**Berufsrichter**



**Schöffe**



**Berufsrichterin**



**Schöffin**

Rechtsmittel: Revision ..... ➔  
 gegen Urteile 1. Instanz der Großen Strafkammer, des Schwurgerichts, der Jugendkammer und des Oberlandesgerichts (in Staatsschutzsachen)

\* Im Einzelfall auch mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt

\*\* Im Einzelfall in der Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern besetzt

# Das Schiedsamt hilft, Prozesse zu vermeiden

Prozesse kosten Geld, Zeit und Nerven. Deshalb ist es besser, einen Streit nach Möglichkeit außergerichtlich zu klären. Dabei helfen die rund 1.200 ehrenamtlich tätigen Schiedsfrauen und Schiedsmänner. Ihre Aufgabe ist es, Streitigkeiten zu schlichten. Im vergangenen Jahr haben sie sich mit rund 7.400 Auseinandersetzungen befasst. Mehr als die Hälfte davon konnten sie im Gespräch mit den streitenden Parteien gütlich beilegen.

Schiedsfrauen und Schiedsmänner befassen sich hauptsächlich mit den so genannten Privatklagedelikten, bei denen die Staatsanwaltschaft nur Anklage erhebt, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt: Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, leichte Körperverletzung und fahrlässige Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und des Vollrausches, soweit die Rauschtat eines der genannten Vergehen ist. Bei diesen Straftaten sind Privatklagen der Verletzten mit dem Ziel der Bestrafung der Täter erst zulässig, wenn ein Sühneversuch vor der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann erfolglos war.

Das Schiedsamt ist auch die berufene Stelle, mancherlei bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Dies gilt insbesondere für

- vermögensrechtliche Streitigkeiten beim Amtsgericht, deren Wert 600 Euro nicht übersteigt;
- Ansprüche aus dem Nachbarrecht, es sei denn, es geht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb;
- Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

In diesen Fällen ist eine Klage grundsätzlich nur zulässig, wenn durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen werden kann, dass der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung unternommen worden ist. Zuständig für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sind u. a. die Schiedsämter der Gemeinden oder sonstige anerkannte Gütestellen.

Unabhängig davon, ob ein Schlichtungsverfahren vorgeschrieben ist, empfiehlt sich eine Schlichtung immer dann, wenn es Ihnen nicht in erster Linie um die Durchsetzung Ihres Rechtsstandpunktes, sondern um die Wiederherstellung guter Beziehungen zu dem anderen Beteiligten geht. Wenn Sie sich zum Beispiel mit anderen Hausbewohnern um die Benutzung der Waschküche, mit dem Grundstücksnachbarn wegen der Höhe der Gartenhecke, oder mit dem Handwerker von nebenan wegen der schlecht ausgeführten Rasenmäherreparatur streiten, versuchen Sie es mit der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann, ehe Sie an eine förmliche Austragung des Streits vor Gericht denken! Jede Gemeinde wählt mindestens eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann. Da diese regelmäßig in ihrem Amtsbezirk wohnen, kennen sie sich oftmals mit den örtlichen Gegeben- und Gepflogenheiten besser aus als der Richter, zumal das Schlichtungsverfahren kostengünstiger ist und Zeit spart.

Name und Adresse der zuständigen Schiedsperson erfährt man bei der Gemeindeverwaltung, dem Amtsgericht oder bei jeder Polizeidienststelle. Ein Verzeichnis findet sich auch unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

# Lebendige Rechtsprechung

Die Rechtsprechung kann nur dann lebendiger Teil unserer Gesellschaft sein, wenn sie für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich und verständlich ist. Deshalb wurde die Funktion der ehrenamtlichen Rechtsprechung durch Laienrichterinnen und -richter geschaffen. Durch sie soll dem Rechtsempfinden in der Bevölkerung ein gewichtiger Stellenwert bei der Suche nach gerechten Entscheidungen der Gerichte eingeräumt werden. Schauen wir uns an, in welchen Bereichen die Rechtsprechung das ehrenamtliche Richteramt vorsieht.

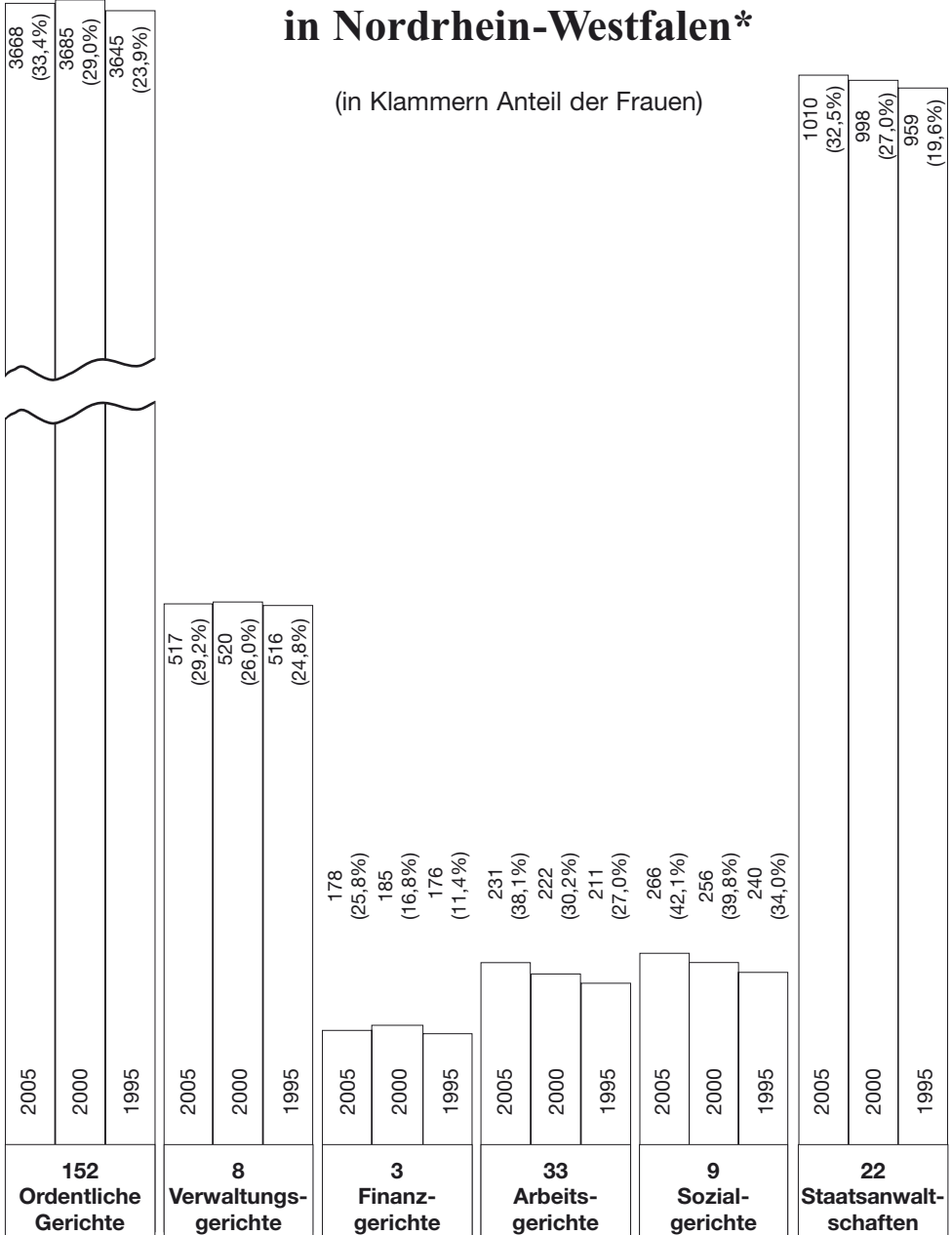
Am meisten bekannt ist die ehrenamtliche Rechtsprechung bei den Strafgerichten. Als „Schöffen“ entscheiden sie bei den Amts- und Landgerichten voll stimmberechtigt neben den Berufsrichterinnen und -richtern mit. Die Gerichte, bei denen sie mitwirken, heißen „Schöffengerichte“ bei den Amtsgerichten und „Strafkammern“ oder „Schwurgerichte“ bei den Landgerichten. Zur Schöffin oder zum Schöffen wird man von einem Ausschuss beim Amtsgericht berufen, dessen Zusammensetzung im Gerichtsverfassungsgesetz genau festgelegt ist. Dieser Ausschuss wählt die ihm geeignet erscheinenden Personen aus einer Vorschlagsliste aus, die ihm von der Gemeindevertretung vorgelegt wird. In Nordrhein-Westfalen sind knapp 9.000 Schöffinnen und Schöffen im Einsatz.

An den Zivilgerichten steht das ehrenamtliche Richteramt hingegen nur selten im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Es ist auf die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten sowie auf die Spruchkörper für Landwirtschaftssachen bei den Amtsgerichten und den Oberlandesgerichten beschränkt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden von der Justizverwaltung auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammern bzw. der Landwirtschaftskammern in ihr Amt berufen. Beim Oberverwaltungsgericht sowie den Verwaltungs- und Finanzgerichten werden alle fünf Jahre Ausschüsse bestellt, die die mehr als 3.000 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den beiden Gerichtsbarkeiten wählen.

Von besonderer sozialpolitischer Bedeutung ist das ehrenamtliche Richteramt an unseren Arbeits- und Sozialgerichten. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und der Sozialgerichte in ihr Amt berufen. Vorschlagsrecht haben die Gewerkschaften und die Arbeitgeberorganisationen, neben ihnen aber auch verschiedene soziale Institutionen. Bei den Arbeits- und Sozialgerichten ist das ehrenamtliche Richteramt in allen Instanzen vertreten. Diese Besonderheit ergibt sich aus der großen sozial- und gesellschaftspolitischen Bedeutung dieser Gerichte.

# Richterinnen/Richter und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen\*

(in Klammern Anteil der Frauen)



\*Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Bedienstete (einschließlich Teilzeitbeschäftigte) nach Kopfzahlen; die Angaben für 2005 zum Stichtag 31.12.



# Der Justizvollzug

Die Freiheitsstrafe gibt es seit etwa 200 Jahren; sie hat die zuvor üblichen brutalen Leibes- und Lebensstrafen abgelöst. Im deutschen Strafrecht ist sie stärkste Sanktion von Straftaten und stellt einen massiven Eingriff in die Grundrechte, insbesondere in die Freiheitsrechte der Betroffenen dar.

Im Strafvollzugsgesetz, das am 01.01.1977 in Kraft getreten ist, ist geregelt, wie die Freiheitsstrafe zu vollziehen ist. In § 2 des Strafvollzugsgesetzes heißt es: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Damit sind die Kriterien der Gestaltung des Vollzugs abschließend und erschöpfend geregelt; in der Art des Justizvollzugs soll keine über die Freiheitsentziehung hinausgehende Übelzufügung liegen. Letzteres ist vielen Menschen schwer zu vermitteln. Das Bestreben des Justizvollzugs, das gesetzlich normierte Vollzugsziel der Wiedereingliederung z. B. durch Vollzugslockerungen, offenen Vollzug, oder qualifizierte schulische oder berufliche Maßnahmen zu erreichen, stößt häufig auf Unverständnis und führt vielfach zu der Auffassung, den Gefangenen gehe es in den Justizvollzugsanstalten viel zu gut. Der, wenn auch unfreiwillige, Aufenthalt dort stelle deswegen eigentlich gar keine Strafe mehr da. Andere wiederum halten die Freiheitsstrafe für inhuman und wirkungslos und plädieren für deren Abschaffung.

In Anbetracht des klaren Gesetzesauftrages ist es die Aufgabe des Justizvollzugs in Nordrhein-Westfalen, die Entwicklung zum resozialisierenden Vollzug mit aller Anstrengung weiter zu betreiben. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass die äußeren Bedingungen für die Vollzugsarbeit schwieriger geworden sind. Verknappung der Haushaltsmittel, Überbelegung der Vollzugsanstalten und der Umstand, dass der Vollzug zunehmend mit gefährlichen, schwer behandelbaren oder behandlungsresistenten, mehr als früher sozialisationsgeschädigten, durch erheblichen Drogenkonsum vorgeschädigten und der organisierten Kriminalität zuzurechnenden Gefangenen befasst ist, kennzeichnen diese Schwierigkeiten.

Resozialisierung

Um dem Resozialisierungsauftrag nachzukommen, muss der Justizvollzug auf die meisten Gefangenen durch gezielte Behandlungsmaßnahmen einzuwirken versuchen. Fehlentwicklungen ihrer Persönlichkeit sollen korrigiert werden oder die Gefangenen sollen lernen, trotz ihrer Persönlichkeitsmängel künftig straffrei und gesellschaftskonform zu leben.

Behandlung	Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem Justizvollzug unterschiedliche Anstaltsformen zur Verfügung wie sozialtherapeutische Einrichtungen, geschlossene Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlichen Behandlungsprogrammen, Sondereinrichtungen für schulische und berufliche Fortbildung und den allgemeinen Lebensverhältnissen am nächsten angeglichenen offenen Anstalten, in denen die Gefangenen entweder von Beginn des Justizvollzugs an oder nach Durchlaufen geschlossener Vollzugsanstalten (Progression) untergebracht werden.
Differenzierung	<p>Erwachsene Strafgefangene mit längeren Freiheitsstrafen beginnen ihre Strafe in der Regel in der so genannten Einweisungsanstalt. Hier wird von einer aus Juristen, Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeitern, Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und Arbeitsberatern der Agentur für Arbeit bestehenden Kommission für jeden Gefangenen die Vollzugsanstalt bestimmt, die für ihn die besten Behandlungsmöglichkeiten bietet. Bei den jungen Gefangenen erfolgt die Persönlichkeitserforschung mit derselben Zielrichtung in einem Auswahlverfahren bereits während der Untersuchungshaft.</p> <p>Schlechte soziale Verhältnisse und ein niedriger Ausbildungsstand bieten geringere Lebenschancen und können mit Ursache für Kriminalität sein. Über 70 Prozent der Jugendlichen und fast 60 Prozent der erwachsenen Strafgefangenen haben keinen Schulabschluss. Der Anteil der Gefangenen ohne abgeschlossene Berufsausbildung ist noch höher, z. B. rund 90 Prozent der jungen männlichen Gefangenen. Aus diesem Grunde ist die Verbesserung der schulischen und beruflichen Qualifikation für die Wiedereingliederung von großer Bedeutung.</p>
Schulische Maßnahmen	Gefangene ohne Schulabschluss haben die Möglichkeit, sich während der Haftzeit schulisch weiterzubilden. Das Angebot reicht vom Sonderschulunterricht bis hin zum Unterricht in der Sekundarstufe II. Ziel der schulischen Maßnahmen ist nicht nur, den Gefangenen entsprechende Schulabschlüsse zu vermitteln, sondern insbesondere auch, sie dadurch zu befähigen, an qualifizierten beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.
Berufliche Maßnahmen	In Nordrhein-Westfalen sind annähernd 1.200 Ausbildungsplätze in den Justizvollzugsanstalten eingerichtet. Damit können geeignete Gefangene, die dies wünschen, eine solide berufliche Ausbildung erreichen. Das Ausbildungsangebot ist vielfältig. Der Beruf des Industriemechanikers, Maurers oder Malers und Lackierers kann ebenso erlernt werden wie der des Mediengestalters oder Kochs. Das Ausbildungsangebot wird in allen Bereichen in Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und freien Bildungsträgern ständig den Bedürfnissen des freien Arbeitsmarktes angepasst. Damit soll sichergestellt werden, dass die Teilnehmer an den Ausbildungsmaßnahmen nach der Entlassung auch vermittelt werden können.

Ausbildung allein reicht aber nicht aus, um die Resozialisierung der Straffälligen zu erreichen. Während der Haftzeit müssen deshalb Maßnahmen zur Verbesserung ihres Sozialverhaltens getroffen werden. Als besonders Erfolg versprechend hat sich dabei die Gruppenarbeit erwiesen.

Um ihre persönlichen Schwierigkeiten zu lösen, wird den Gefangenen während des Vollzugs bis hin zur Entlassungsvorbereitung die soziale Hilfe der Anstalt angeboten. Diese Hilfe ist darauf ausgerichtet, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Es wäre falsch, intensive Sozialarbeit während der Haftzeit als nutzlose Investition zu bezeichnen. Resozialisierungsarbeit bedeutet nämlich Ausräumung der Gründe für kriminelle Verhaltensweisen. Jede erfolgreiche Resozialisierung leistet somit einen Beitrag zur inneren Sicherheit. Wir sparen damit für jeden nicht eingetretenen Rückfall eine Menge Geld: Verfahrenskosten, Haftkosten und eventuell auch noch Unterhaltskosten für Angehörige. Mithin verpflichtet uns nicht nur das Gesetz zur Sozialarbeit an Straffälligen, sondern auch unsere Vernunft.

Soziale Hilfen

Die Landesregierung wird darüber hinaus alle personellen und sachlichen Anstrengungen unternehmen, um den im Grundsatz bewährten Behandlungs- und Sicherheitsstandard des Justizvollzugs zu optimieren. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Förderung technischer Sicherheit durch die Einführung entlastender, zukunftsweisender Sicherheitstechnik sein. Dies soll beispielsweise verstärkt durch den Einsatz von Elektronik sichergestellt werden. Alle technischen und baulichen Sicherheitsvorkehrungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es absolute Sicherheit im Justizvollzug nicht geben kann. Es werden unvorhersehbar neue, außergewöhnliche Aktionen einzelner Gefangener oder sonstige besondere Vorkommnisse nie gänzlich zu verhindern sein.

Sicherheit

Möchten Sie mehr über den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen wissen? Alle 37 Justizvollzugsanstalten und das Landesjustizvollzugsamt können Sie im Internet erreichen. Anstalten, die noch über keinen eigenen Internetauftritt verfügen, haben eine virtuelle Visitenkarte, aus der alle wesentlichen Informationen entnommen werden können.

[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

# Aus dem Grundgesetz

## Artikel 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

## Artikel 97

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

## Artikel 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

## Artikel 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

## Artikel 104

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

# Aus der Landesverfassung

## Artikel 1

(1) Nordrhein-Westfalen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland.  
Das Land gliedert sich in Gemeinden und Gemeindeverbände.

## Artikel 2

Das Volk bekundet seinen Willen durch Wahl, Volksbegehren und Volksentscheid.

## Artikel 3

- (1) Die Gesetzgebung steht dem Volk und der Volksvertretung zu.
- (2) Die Verwaltung liegt in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.
- (3) Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt.

## Artikel 72

- (1) Die Gerichte urteilen im Namen des Deutschen Volkes.
- (2) An der Rechtsprechung sind Frauen und Männer aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen.

## Artikel 73

Wenn ein Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

## Artikel 74

- (1) Gegen die Anordnungen, Verfügungen und Unterlassungen der Verwaltungsbehörden kann der Betroffene die Entscheidung der Verwaltungsgerichte anrufen. Die Verwaltungsgerichte haben zu prüfen, ob die beanstandete Maßnahme dem Gesetz entspricht und die Grenze des pflichtgemäßen Ermessens nicht überschreitet.
- (2) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch selbständige Gerichte in mindestens zwei Stufen ausgeübt.

Sie sind hier: Startseite » Bürgerservice

Justizministerium

**Bürgerservice**

- » Wege zur Justiz
- » Berufsbilder
- » Gerichtsbarkeiten
- » Staatsanwaltschaft
- » Justizvollzug
- » Verbraucherschutz
- » Recht von A - Z
- » Hilfen/Informationen
- » Formulare/Merkblätter
- » Adressen & Links
- » Rechtsbibliothek
- » Presse
- » Stellenmarkt

Rechtsprechungsdatenbank

Online-Verfahren/Projekte

Formulare

Infomaterial

Zahlen/Fakten

**Bürgerservice**

Hier erhalten Sie Informationen zu verschiedenen juristischen Themen. Bitte beachten Sie, dass nach der geltenden Rechtslage weder die Redaktion noch die Autoren der Beiträge Hinweise zu individuellen Rechtsproblemen erteilen können. Wir bitten daher um Verständnis, wenn Auskünfte oder Ratschläge zu persönlichen Rechtsproblemen nicht gegeben werden können. Für **Kritik und Hinweise** zur weiteren Gestaltung dieses Bereiches sind wir dankbar.



- **Wege zur Justiz**  
Struktur der deutschen Gerichte und Aufgaben der einzelnen Gerichtsbarkeiten.
- **Berufsbilder**  
Die wichtigsten Berufe in der NRW-Justiz stellen sich vor.
- **Gerichtsbarkeiten**  
Informationen zu allen Verfahren in der Zivil-, Straf-, freiwilligen-, Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit.
- **Staatsanwaltschaft**  
Die Staatsanwaltschaften und das Ermittlungsverfahren.
- **Justizvollzug**  
Umfangreiche Informationen zum Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen.
- **Verbraucherschutz**  
Die Seite "Verbraucherschutz" befindet sich im Aufbau. Sie soll dem interessierten Bürger einen Überblick zu den ihn betreffenden Themen des Vertragsrechts insbesondere unter Berücksichtigung der verbraucherschützenden Regelungen im Zivilrecht bieten.
- **Recht von A - Z**  
Zwar kein Rechtslexikon, aber eine wichtige Hilfe, um wesentliche Begriffe aus der Justiz besser zu verstehen.
- **Hilfen/Informationen**  
Nützliche Informationen, Kostenrisiko-Rechner, Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**Aktuelles**

- Gütestellen
- Schlichtungsverfahren. So geht es auch ohne Gericht
- Gerichtsvollzieher/Der

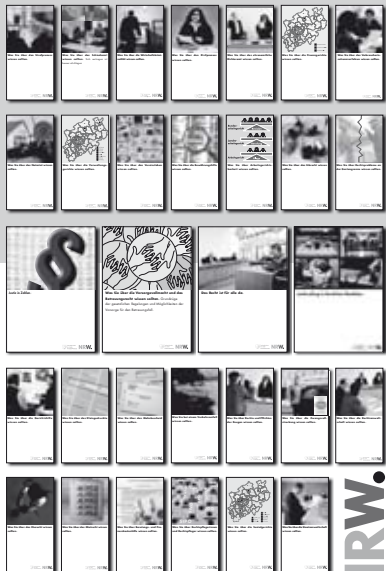
## Möchten Sie mehr wissen?

Weitere Informationen finden Sie im „Bürgerservice“ unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de). Online-Bestellungen aller Publikationen des Justizministeriums sind unter „Infomaterial“ möglich.



Die Justiz  
in Nordrhein-Westfalen

**Call NRW.**  
**0180 3 100 110**  
Bürger- und ServiceCenter



„Wir sind mit Recht für Sie da“

Mehr Informationen: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

**NRW.**



[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

## Impressum

### Herausgeber

Justizministerium NRW  
Justizkommunikation  
Martin-Luther-Platz 40  
40190 Düsseldorf  
B 11/Stand: 2006

Telefon 0211 8792-313  
Telefax 0211 8792-569  
info@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw.de

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) (Service) im Internet; dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt. Telefonisch können Sie unsere Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 01 80 / 3 100 114 (9 Cent pro Minute) bei Call NRW, dem Service-Center der NRW-Landesregierung, bestellen.

### Druck

jva druck+medien  
Möhlendyck 50  
47608 Geldern

av@jva-druckmedien.de

**Call NRW.**  
**0180 3 100 110**  
Bürger- und ServiceCenter

gedruckt auf  
100% Recycling

